Ausgabe 2016/2017
SOZIALPOLITIK

Die Europäische Bürgerinitiative

Ablauf einer Europäischen Bürgerinitiative (EBI)

Als EU-Bürger ist eine Person von einem Vorschlag überzeugt und weiß, wie dieser EU-weit umgesetzt werden könnte.

Die Person sucht mindestens sieben Mitstreiter aus mindestens sieben Mitgliedsstaaten als Unterstützer, um einen Bürgerausschuss zu bilden. Gemeinsam beschreiben sie die Ziele ihrer Bürgerinitiative, und beantragen eine Registrierung bei der EU.

Die EU-Kommission prüft den Antrag:
Ist die EU für die Ziele der EBI zuständig?
Ist der Bürgerausschuss korrekt gebildet?
Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Europäische Bürgerinitiative genehmigt.

Um Online-Unterschriften sammeln zu können, muss die EBI ihr Sammelsystem überprüfen lassen.

Die Initiatoren haben ein Jahr Zeit, mindestens eine Million Unterschriften zu sammeln. In sieben EU-Ländern muss die Bürgerinitiative eine festgelegte Mindestanzahl von Unterstützern finden.

In jedem Land prüft eine Behörde die Gültigkeit der Unterschriften.

Die Kommission trifft sich mit den Initiatoren und bespricht mit ihnen die Initiative.
Es findet eine öffentliche Anhörung zur EBI im Europäischen Parlament statt.
Die Kommission entscheidet anschließend, ob die Idee der EBI umgesetzt wird oder nicht.
Sie formuliert eine Stellungnahme, in der sie ihre Entscheidung begründet.

Wird die Bürgerinitiative angenommen, geht sie in das reguläre Gesetzgebungsverfahren der EU ein.

Quelle: eigene Darstellung

© Stiftung Jugend und Bildung in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Stand: November 2016